

Mietbedingungen

1. Geltungsbereich:

Diese Mietbedingungen gelten für die zwischen den Parteien bestehenden Mietverhältnisse. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

2. Mietzeit – Rückgabebedingungen:

Die Mietzeit beginnt zu dem zwischen den Parteien vereinbarten Termin. Ist eine ausdrückliche Terminvereinbarung nicht getroffen worden, beginnt die Mietzeit mit der Übergabe des Mietgegenstandes.

Das Mietverhältnis endet zu dem vereinbarten Termin, frühestens jedoch mit der Rückgabe des Mietgegenstandes. Die Rückgabe gilt als erfolgt, wenn das Gerät in ordnungsgemäßem und betriebsfähigem Zustand eintrifft.

3. Mietberechnung – Mietpreise:

Die Höhe der Miete richtet sich nach der getroffenen Vereinbarung. Liegt eine gesonderte Vereinbarung nicht vor, ist unsere gültige Mietpreisliste ausschlaggebend. Der Mietpreis gilt für eine achtstündige Maschinennutzung je Tag. Wird der Mietgegenstand an einen Tag mehr als 8 Stunden betrieben, ist die Miete anteilig für einen weiteren Tag zu entgelten, d.h. bei einer zehnstündigen Nutzung an einem Tag ist die Miete für 1,25 Tage zu bezahlen.

Die Preise gelten ab Mietstation und verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Neben der Miete werden weitere Kosten, die für das Auf- und Abladen, den Transport und die Versicherung entstehen, gesondert berechnet.

Die Miete ist im voraus zu entrichten. Befindet sich der Mieter in Verzug, hat er ab dem 15. Tag ab Rechnungsdatum Verzugszinsen zu entrichten. Der Zinssatz beträgt acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Befindet sich der Mieter in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu beenden und den Mietgegenstand an uns zu nehmen. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass der Zutritt zum Mietgegenstand und dessen Abtransport gewährleistet ist.

4. Abholung und Rücklieferung:

Die Maschinen und Geräte werden vom Mieter, entsprechend der Absprache oder Vereinbarung, im Lager oder vom angewiesenen Platz abgeholt. Die Rücklieferung der Maschinen und Geräte erfolgt nach den gleichen Regeln.

5. Einsatzort und Anwender:

Die ausgeliehenen Maschinen und Geräte dürfen nicht auf anderen, als in der Absprache festgelegten Arbeits-

plätzen oder Baustellen verwendet werden. Bei einer Adressenänderung des Einsatzortes ist der Vermieter zu unterrichten. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass die Maschinen und Geräte nur von dafür qualifizierten Personen verwendet werden.

6. Wartung und Pflege:

Die Funktionstüchtigkeit wird mit der Quittierung bei Entgegennahme bestätigt. Der Abtransport der Mietobjekte bedeutet, dass die ausgeliehenen Gegenstände als funktionstüchtig befunden wurden. Die ausgeliehenen Geräte sind zu pflegen und warten. Die erforderlichen Betriebs- und Pflegemittel müssen der geforderten Qualität entsprechen.

Sollte das Gerät nicht in ordnungsgemäßen und betriebsfähigen Zustand zurückgegeben werden, hat der Mieter die Kosten der Reparatur zu tragen und darüber hinaus für die Dauer der hierdurch bedingten mangelnden Vermietbarkeit den Mietzins zu entrichten. Ausgenommen sind Verschleiß und Ermüdungserscheinungen, die auf den gewöhnlichen Gebrauch des Mietgegenstandes zurückzuführen sind.

7. Haftung bei Verlust des Mietgegenstandes:

Dem Mieter obliegt während der Mietzeit die Obhut über den Mietgegenstand. Kommt dieser dem Mieter aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, abhanden, hat der Mieter für den Mietgegenstand Ersatz zu leisten und für die Dauer bis zur Ersatzleistung den vertraglichen Mietzins fort zu zahlen.

8. Folgeschäden

Wir übernehmen über die gesetzlichen Vorschriften hinaus keine Haftung. Eine Haftung für eigene Pflichtverletzungen oder Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen ist ausgeschlossen, wenn die Pflichtverletzung nicht auf ein grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln unsererseits oder unseres Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist und es sich nicht um Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und/ oder Gesundheit handelt, die wir oder unsere Erfüllungsgehilfen fahrlässig verursacht haben.

9. Ergänzungen:

- Erfüllungsort ist Rostock. Bei Verträgen mit Kaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist der Gerichtsstand Rostock.
- Die Preise gelten ab Mietstation, zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- Für Arbeitsbühnen gelten besondere Bestimmungen.